Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 13 (1906)

Heft: 2

Rubrik: Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Haftung während zwei Jahren anerkennen, dass man aber die Absicht habe, diese allzulange Frist abzukürzen. Herr Diederich bemerkte, dass in Lyon Anstände zwischen Fabrikant und Färber durch ein Schiedsgericht entschieden werden. (Aehnliches bezweckt bekanntlich das von der Zürcherischen Seidenindustrie - Gesellschaft eingesetzte Schiedsgericht für den Handel in Seidenstoffen.) Es ging übrigens aus der Diskussion hervor, dass sich die Praxis in diesem Falle über Grundsätze und Termine hinwegsetzt und dass, wann verdorbene Ware vergütet werden muss, Fabrikant und Färber sich überall über die Teilung der Schadenersatzsumme zunächst auf gütlichem Wege zu verständigen suchen.

Es war nicht Sache der Kommission, über die Verantwortlichkeitsfrage, die ja auch zwischen Fabrikant und Käufer eine Rolle spielt, irgendwelche Beschlüsse zu fassen; das Thema soll vielmehr auf dem Kongress in Como im Herbst 1906 zur Erörterung gelangen. Das Bureau des Comasker-Kongresses wurde aber beauftragt, alle Usanzen, die auf die Seidenindustrie Bezug haben, zu sammeln und zu veröffentlichen.

Der Antrag des Herrn Siber, zur Erlangung eines zweckmässigen, jedem Fabrikanten und Käufer zugänglichen Messinstrumentes zur Prüfung der Seidengewebe auf Druck und Zug, ein internationales Preisausschreiben zu veranstalten, fand allgemeine Zustimmung. Es sollen zwar in Mailand und Lyon schon Instrumente dieser Art im Gebrauche stehen, doch ist nicht erwiesen, ob sie sich für diesen Zweck besonders eignen und sie sind jedenfalls zu kompliziert und zu teuer, um, wie dies wünschenswert wäre, in jeder Fabrik und in den Bureaux der Stoffhändler Aufstellung zu finden.

Der letzte Abschnitt der Tagesordnung richtet sich an die Seidentrocknungs-Anstalten und es wird tatsächlich in erster Linie von deren Einsicht und Entgegenkommen abhängen, ob das décreusage-Verfahren, das die einzig zuverlässige Grundlage jeder weiteren Untersuchung der Seiden bildet, die so notwendige Verallgemeinerung erfährt.

Wir lassen zum Schluss die in Turin gefassten Resolutionen im Wortlaut folgen:

I.

Da es nicht Sache der Kommission sein kann, Einschränkungen in der Beschwerung vorzuschlagen, die nicht allgemeine Zustimmung finden würden und infolge dessen der notwendigen Anerkennung entbehren müssten, und da die Zivil- und Strafgesetzgebung aller Länder schon Bestimmungen enthält, die eine Bestrafung der Missbräuche auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe bezwecken, erklärt die Kommission neuerdings, dass die vegetabilische Beschwerung der Dauerhaftigkeit des Gewebes keinerlei Eintrag tut, die Metallbeschwerung in ihrer heutigen Anwendung jedoch gefährlich ist und dass Uebertreibungen unbedingt vermieden werden sollten.

Im Hinblick auf die bedauerlichen Folgen, die mit den Auswüchsen der Beschwerung für den Seidenstoffhandel verbunden sind und in Berücksichtigung, dass sich eine Gesundung der Verhältnisse nur durch die Mitwirkung der Käufer erzielen lässt, spricht die Kommission die Ansicht aus, dass sich der Seidenstoffhandel über die Rolle, die Bedeutung und die Folgen der Beschwerung Rechnung geben sollte.

Um sich über die Zusammensetzung der Stoffe ein Urteil zu bilden, muss der Käufer in den Stand gesetzt werden, die Charge zu erkennen, sei es durch eine Erklärung des Fabrikanten, sei es durch die Aufstellung einer chemischen Analyse, die von einem Laboratorium vorzunehmen ist, das nach einheitlicher, noch festzusetzender Untersuchungsmethode verfährt, unter Zugrundelegung des Gewichtes der décreusierten Seide.

Die Kommission ladet die Seidentrocknungsanstalten von Mailand, Lyon, Zürich und Krefeld ein, sich über eine Methode für Untersuchung der Chargen zu einigen und dem Bureau der zweiten internationalen Konferenz (Como 1906) über die Frage Bericht zu erstatten.

II.

Die Kommission beauftragt das Bureau der zweiten internationalen Konferenz, die in den verschiedenen Ländern geltenden Usanzen für den Rohseiden- und Seidenstoffhandel zu sammeln und den Interessenten vor Zusammentritt der Konferenz zuzustellen.

Die Kommission ersucht die Direktoren der Seidentrocknungsanstalten, dem Bureau der zweiten Konferenz einen Bericht einzureichen über die zur Zeit üblichen Messinstrumente zur Prüfung der Seidenstoffe auf Druck und Zug; es sollen Aenderungen und Vervollkommnungen vorgeschlagen werden, um solche Instrumente allgemein zugänglich zu machen. Die Besitzer von Messinstrumenten sind eingeladen, diese im Seidenpavillon der Mailänder Ausstellung (April 1906) aufzustellen; das Komitee der Seidenabteilung sieht die Verabfolgung eines besonderen Preises vor.

Die Kommission, in der Meinung, dass das Décreusage- und Lavage-Verfahren die gleiche allgemeine Anwendung finden sollte, wie dies bei der Konditionierung der Fall ist, ersucht die Seidentrockungsanstalten, die Vornahme solcher Operationen zu erleichtern und die Einführung eines einheitlichen Prüfungsverfahrens für die Grègen, Ouvrées und gefärbten Seiden zu studieren. Die Konditionen werden gleichzeitig eingeladen, soweit sie das Décreusage-Verfahren noch nicht offiziell eingeführt haben, es möglichst rasch nachzuholen. Die Direktoren werden gebeten, auch über diese Fragen dem Bureau des Comasker Kongresses zu referieren, das über die Angelegenheit einen besonderen Rericht abfassen wird. n.

Handelsberichte.

Einfuhr von Seidenwaren nach Russland. Die Veröffentlichungen der russischen Handelsstatistik erscheinen so spät, dass heute erst die Zahlen des Jahres 1903 bekannt gegeben werden; die Einfuhr von Seidenwaren stellte sich wie folgt:

Seidene Tücher, Stoffe, Bänder	Rubel	6,123,300
Sammet und Plüsch	„	82,700
Seidene Foulards, auch bedruckt	„	71,600
Halbseidene Bänder, Tücher u. s. f.	„	471,400
Nähseide, gefärbt	„	571,200

Hauptimportländer sind Frankreich (Mousselines, Nouveautés) und Deutschland; Deutschland hat für 2,3 Millionen

Rubel ganzseidene- und für 292,000 Rubel halbseidene Tücher und Bänder nach Russland geliefert.

Die Schweiz hat nach Angaben unserer Handelsstatistik im Jahre 1904 nach Russland exportiert:

Ganz- und halbseidene Gewebe und Foulards	Fr.	65,800
Ganz- und halbseidene Bänder	„	18,000
Seidenbeuteltuch	„	431,900

Der neue russische Generaltarif vom 13. Januar 1903 erhöht neuerdings die jetzt schon für kourante Artikel unüberwindlichen Zölle. Der zwischen der französischen und russischen Regierung Ende September 1905 abgeschlossene, von der französischen Kammer aber vorläufig zurückgewiesene Handelsvertrag sieht folgende Ermässigungen vor, die, kraft des schweizerisch-russischen Meistbegünstigungsvertrages, auch unserer Ausfuhr zu Gute kämen:

	Russ.-franz. Vertragstarif	Neuer russ. Generaltarif
	per Pfund	
Seidene Tücher, Stoffe, Beuteltuch, Bänder etc.	Rubel 10.—	12.40
Seidene Foulards, bedruckt	„ 7.50	8.25

Konventionen.

Es wurde bereits berichtet, dass unter den österreichischen Seidenwaren-Industriellen ein Konditionskartell in Bildung begriffen sei. Nunmehr versendet der Verband österreichischer Seiden-Industrieller ein Communiqué, aus dem hervorgeht, dass das betreffende Uebereinkommen von nahezu allen bedeutenden Firmen dieser Branche bereits angenommen wurde und am 1. April 1906 in Kraft treten soll. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Uebereinkommens beziehen sich auf Kassaskonto, Lieferungsbedingungen und Musterlieferungen. Zu diesem Communiqué wird dem „B. C." von beteiligter Seite noch folgendes mitgeteilt: Von sämtlichen 38 Seidenwarenfabrikfirmen Oesterreichs sind dem Konditionskartell 31 beigetreten. Auch die Seidenkrawattenstoff-Fabrikanten, die sich erst kürzlich an das deutsche Krawattenstoffkartell angeschlossen haben, sind der neuen Vereinigung beigetreten. Man bemüht sich gegenwärtig, die sieben noch ausserhalb des Konditionskartells stehenden Seidenwaren-Fabrikanten zum Beitritt zu veranlassen und es steht auch zu erwarten, dass dieser Beitritt bald erfolgen wird. Sollten aber die Bemühungen von keinem Erfolge begleitet sein, so besteht die Absicht, auf die aussenstehenden Firmen in der Weise einzuwirken, dass ihre Waren von den ebenfalls unter sich kartellierten Seidenwaren-Appreteuren nicht mehr zur Bearbeitung übernommen werden sollen. Auch mit den Rohseidenhändlern und -Agenten, sowie mit den Garnhändlern wurden Unterhandlungen bezüglich eventueller Einstellung der Lieferungen an die betreffenden Firmen eingeleitet, die aber bisher von keinem Erfolge begleitet waren. Gegenwärtig schweben auch Unterhandlungen wegen Gründung einer gemeinsamen Zahlstelle, doch stossen dieselben auf Schwierigkeiten, weil bisher noch keine Einigung darüber erzielt werden konnte, welche Bank mit dem Inkasso betraut werden solle. Wenn auch die Erfolge, welche bei dem Krawattenstoff-Kartell erzielt wurden, bisher keine sehr befriedigenden sind, so wird doch in den beteiligten Kreisen erwartet, dass das nunmehr bald ins Leben tretende Konditionskartell der österreichischen Seidenstoff-Industriellen bei der gegenwärtigen günstigen Konjunktur und dem guten Beschäftigungsstande der Fabriken sich als förderlich und haltbar erweisen werde.

Dem Konditionskartell sind bisher die folgenden Firmen beigetreten: Josef Adensamer & Co., Wilhelm Bachrach, Gebrüder Bader, Franz Bujatti, Friedrich Deri, Ign. Eisenberger & Co., S. Eisenberger, A. Flemmich's Söhne, Adolf Freund, Maxmilian Friedmann, Math. Hanszlmar, Herzfeld & Fischl, Josef Herzig & Co. Nachfolger R. Haydler, Alois Hruby, Klein & Ross, Rudolf Kolisch, Nagel & Brady, Rudolf Neufeld, Friedrich Pollak, G. Reicherts Söhne, Victor J. Heim & Co., Rudolf Reichert & Söhne, Felix Reiterers Söhne, Gebrüder Schiel, Moriz Schur, G. Schuster & Co., Brüder Steiner, S. Trebitsch & Sohn, J. G. Ulmer, Seb. Waschka & Söhne, Ig. G. Zweig. Ausserhalb des Kartells stehen noch unter anderen die folgenden Firmen: Emanuel Fischmann, Anton Haas Nachfolger, Anton Wiesenburg & Söhne.

Sozialpolitisches aus unserer Seidenindustrie.

Die Firma Aktiengesellschaft Stünzi Söhne in Horgen hat ihre zahlreiche Arbeiterschaft in Horgen, Lachen und Wollishofen wie die letzten Jahre mit einer Neujahrsgratifikation bedacht. Während aber bisher der feststehende Satz von $2^1/_2$ Prozent des Jahreslohnes zur Verteilung gelangte, ist für dieses Jahr ein anderes System in Anwendung gekommen, das der Arbeiterschaft eine eigentliche Dividende gewährt.

Die Gratifikation wird dieses Jahr und in Zukunft jeweilen so viel Prozente des Jahresverdienstes jedes Arbeiters und jeder Arbeiterin betragen, als die den Aktionären ausgerichtete Dividende 5 Prozent übersteigt. Da für das letzte Geschäftsjahr die Aktiendividende 10 Prozent betrug, so steigt die Gratifikation also auf 5 Prozent an und beträgt insgesamt gegen Fr. 50,000. Sollte infolge schlechteren Geschäftsganges die Aktiendividende unter $7^1/_2$ Prozent sinken, so wird der Arbeiterschaft gleichwohl die bisherige Gratifikation von $2^1/_2$ Prozent zukommen.

Neben diesen Gratifikationen bleibt auch in Zukunft die Einrichtung des Arbeiter-Wohlfahrtsfonds bestehen, welchem alljährlich aus dem Reingewinn des Geschäftes die statutarische Zuwendung (pro 1904/05: Fr. 13,283. 40) gemacht wird. Dieser Fonds wird hauptsächlich zu gunsten kranker oder hilfsbedürftiger Arbeiter und Angestellten verwendet.

Durch ihr arbeiterfreundliches Vorgehen hat sich die Aktiengesellschaft Stünzi Söhne um die Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in unserer Seidenindustrie neuerdings namhafte Verdienste erworben.

Seidenbeuteltuch-Weberei. Die ausserordentliche Generalversammlung der Appenzeller Seidenbeuteltuch-Weber in Wolfhalden genehmigte den mit den Fabrikanten vereinbarten Lohntarif, der einige Lohnerhöhungen, Einführung eines Wartegeldes und Schaffung eines Schiedsgerichtes bringt.